

Sommersemester 2022

Vorlesung Schulrecht

Vorbereitung auf die Abschlussklausur (9.6.2022)

Aufgaben wie die untenstehenden können Bestandteile der Abschlussklausur sein. Es handelt sich um Stoff des Kapitels § 3.

1. In § 45 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 BbgSchulG sind „Kinder“, „Schülerinnen“ und „Schüler“ erwähnt. Was ist der Unterschied zwischen „Kindern“ einerseits und „Schülerinnen und Schülern“ andererseits ?

2. Welche der folgenden vier Aussagen ist richtig ?

a) Das Schulverhältnis eines Schülers an einer Schule in öffentlicher Trägerschaft wird durch den Abschluss eines Vertrages zwischen den Eltern des Schülers und der Schulleitung begründet.

b) Die Begründung des Schulverhältnisses eines Schülers mit einer Schule in öffentlicher Trägerschaft erfolgt durch Abschluss eines Vertrages mit dem örtlich zuständigen Schulamt.

c) Mit der Aufnahme eines Schülers in eine Schule in öffentlicher Trägerschaft wird ein öffentlich-rechtliches Schulverhältnis begründet.

d) Das Schulverhältnis eines Schülers mit einer Schule in öffentlicher Trägerschaft kann von den Eltern des Schülers nach dem BGB jederzeit gekündigt werden.

3. Welcher Vorschrift des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland korrespondiert § 145 BbgSchulG ?

4. Ergänzen Sie folgenden Satz :

„Über die Aufnahme in die Schule entscheidet die oder der unter Beachtung der Vorgaben des Schulträgers und der Schulbehörden.“

5. In welchem Gesetz finden Sie Informationen darüber, was unter „Verarbeitung personenbezogener Daten“ im Sinn des § 65 BbgSchulG zu verstehen ist ?